

GÜLTIGKEIT DER WAHL VON DREI MITGLIEDERN DES
VERWALTUNGSGERICHTS, EINES MITGLIEDS DES STRAFGERICHTS UND
EINES ERSATZMITGLIEDS DES KANTONSGERICHTS/STRAFGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 15. APRIL 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge des Rücktritts von drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts, eines Mitglieds des Strafgerichts und eines Ersatzmitglieds am Kantonsgericht/Strafgericht drängte sich eine Ersatzwahl für diese Richterstellen auf. Der Regierungsrat setzte die Ersatzwahl auf den 18. Mai 2003 an. Innert der Anmeldefrist gingen jedoch nicht mehr Kandidaturen ein, als Stellen zu besetzen sind. Deshalb konnten diese Richterstellen gemäss § 39 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1) in stiller Wahl besetzt werden. Gemäss § 79 Abs. 1 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Richterwahlen.

Mit Beschluss vom 15. April 2003 konnte der Regierungsrat folgende Personen für gewählt erklären:

Als Mitglieder des Verwaltungsgerichts:

Bedognetti - Roth Gisela, 1956, lic. iur., Rechtsanwältin, Aberenterrasse 7, Baar
Rossi Andenmatten Rosemarie, 1955, Geschäftsführerin, Röhrliberg 46, Cham
Storchenegger Patrick, 1967, Rechtsanwalt, Industriestrasse 15a, Zug

Als Mitglied des Strafgerichts:

Dalcher Stephan, 1954, lic. iur., Rechtsanwalt, Oberer Chämletenweg 38f, Hünenberg

Als Ersatzmitglied für das Kantonsgericht/Strafgericht:

Rechsteiner Urs, 1953, Rechtsanwalt, Alte Baarerstrasse 1, Zug

Der Beschluss des Regierungsrats wurde im Amtsblatt vom 17. April 2003 veröffentlicht. Die Frist für eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde läuft am Montag, 19. Mai 2003 ab.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass der Kantonsrat gestützt auf § 41 Bst. I Ziff. 4 der Kantonsverfassung (KV) den Präsidenten des Verwaltungsgerichts wählt. Zudem wählt der Kantonsrat gemäss § 41 Bst. I Ziff. 2 KV einen weiteren hauptamtlichen Richter. Die entsprechenden Wahlanträge werden an der Kantonsrats-sitzung vom 22. Mai 2003 von Ratsmitgliedern mündlich gestellt.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen, gemäss § 79 Abs. 1 WAG diese Ersatzwahlen für gültig zu erklären und zu validieren. Vorbehalt: Unbenützter Ablauf der Beschwerde-frist am 19. Mai 2003.

Zug, 15. April 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio